

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg/ Ehrbahr/ lieber
Getreuer/ Demnach die Landes Angelegenheiten erfodern/ einen Land-Tag
außzuschreiben/ und Wir darzu den 24. bevorstehenden Monahts Octobris in
Malchin auff dießmahl einzukommen determiniret ... : Datum auff Unser
Residentz und Vestung Schwerin den 12. Septembr. Anno 1702.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn864787561>

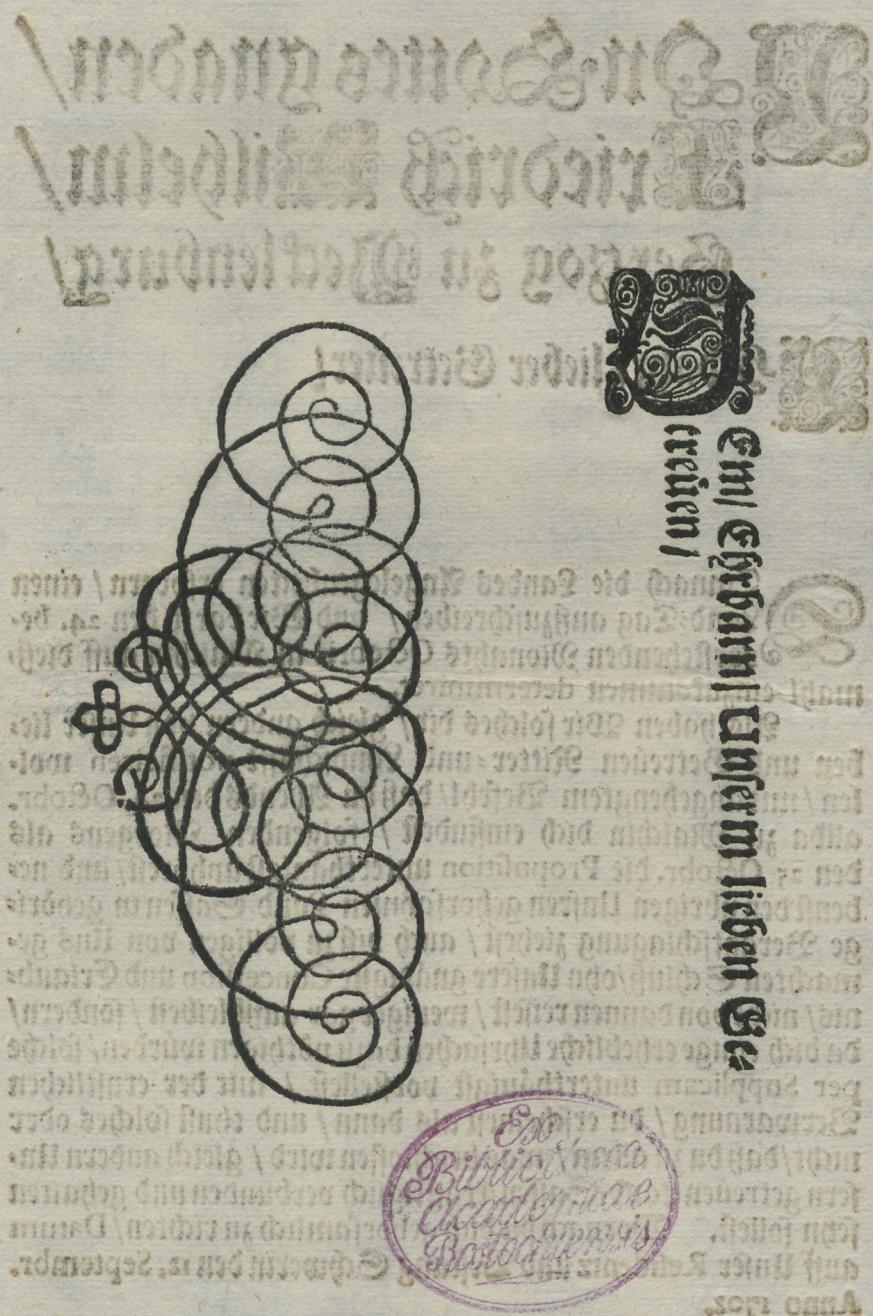
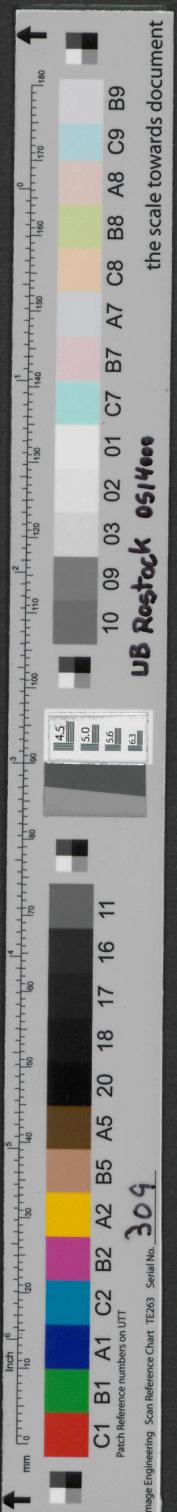
Druck Freier  Zugang



Mit Gottes gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg/
Schwarzbahr / lieber Getreuer!

Sein nach die Landes Angelegenheiten erfodern / einen
Land-Tag aufzuschreiben / und Wir darzu den 24. be-
vorstehenden Monahs Octobris in Malchin auff diez-
mahl einzukommen determiniret.

Als haben Wir solches dir / gleich andern von Unser lie-
ben und Getreuen Ritter- und Landschafft notificiren wol-
len / mit angehengtem Befahl / daß du Abends den 24. Octobr.
allda zu Malchin dich einfindest / folgenden Morgens als
den 25. Octobr. die Proposition unterthänigst anhörest / und ne-
benst den übrigen Unsren gehorsahmen Land-Sassen in gehöri-
ge Berahschlagung ziehest / auch bis zu volligen von Uns ge-
machten Schluss/ohn Unsere gnädigste Concession und Erlaub-
nis / nicht von dannen reisest / weniger gar aufhbleibest / sondern/
da dich einige erhebliche Uhrsachen dazu nöthigen würden / solche
per Supplicam unterthänigst vorstellest / mit der ernstlichen
Verwarnung / du erscheinest als dann / und thust solches oder
nicht / daß du zu allem / was beschlossen wird / gleich andern Un-
sern getreuen Land-Sassen kräftiglich verbunden und gehalten
seyn sollest. Wornach du dich gehorsamlich zu richten / Datum
auff Unser Residentz und Festung Schwerin den 12. Septembr.
Anno 1702.



AK-4060. (19.)⁹⁶